



# Jacques-Lusseyran-Verein

## Statuten

### 1. JACQUES-LUSSEYRAN-VEREIN

#### Art. 1

Unter dem Namen Jacques-Lusseyran-Verein besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schaffhausen. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

### 2. ZIEL UND ZWECK

#### Art. 2

Ziel und Zweck des Vereins ist die Bildung einer Lebensschule zur Förderung von Kunst, Kultur und Wahrnehmung. In dieser wird angestrebt durch Eurythmie und anthroposophische Geisteswissenschaft zu geistiger Wirklichkeit durchzustossen und das geistig Wesenhafte als real wirksam zu erfahren, wie Rudolf Steiner es methodisch in seinem Werk angelegt und begründet hat.

#### Art. 3

Die Verwirklichung des in Art. 2 erwähnten Zieles erstrebt der Verein durch Förderung von Tätigkeiten wie

- a) Aus- und Weiterbildung sowie Kurse
- b) Meditation, Sozial- und Heilkunst
- c) Beziehung zu Natur
- d) Zusammenkünfte esoterischer/kultischer und religiöser Art
- e) Veranstaltungen, Jahresfeste und Kultur
- f) Forschung und deren Veröffentlichung
- g) Beratung und Öffentlichkeitsarbeit
- h) Aufgaben in der Öffentlichkeit, wie z.B. die Bekanntmachung des Impulses (Art. 2)
- i) Übernahme von Liegenschaften soweit sie dem Vereinszweck, insbesondere Aus- und Weiterbildung und Forschung dienen
- j) Beziehungen zu Landwirtschaftsbetrieben, Schulen und therapeutischen Zentren

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

### **3. MITGLIEDSCHAFT**

#### **Art. 4**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche im Ziel und Zweck des Vereins etwas Berechtigtes sieht, sie anerkennt und den Verein unterstützt.

#### **Art. 5**

Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, die am Vereinsleben mit sämtlichen Pflichten und Rechten teilnehmen. Sie sind stimmberechtigt gem. Art. 15.

#### **Art. 6**

Aufnahmegesuche als Mitglied sind an den Vorstand zu richten; der Vorstand bestätigt die Aufnahme. Der Richtsatz für den Mitgliederbeitrag beträgt CHF 60.00 und ist einmal pro Kalenderjahr bis jeweils Ende März, bzw. bei Eintritt in den Verein zu bezahlen.

#### **Art. 7**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

#### **Art. 8**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Kalenderjahr ist jeweils der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

#### **Art. 9**

Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Was wichtige Gründe sind, darüber entscheidet der Vorstand.

#### **Art. 10**

Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vereinsvermögen, die Auflösung des Vereins ist unter Art. 25 & 26 geregelt.

### **4. MITTEL**

#### **Art. 11**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge gemäss Art. 6
- Erbschaften und Legate
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

#### **Art. 12**

Eine persönliche Haftung der Mitglieder über den Jahresbeitrag hinaus wird ausgeschlossen.

### **5. ORGANISATION DES VEREINS**

#### **Art. 13**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

- Revisionsstelle

## **6. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

### **Art. 14**

Der Vorstand lädt die Mitglieder jährlich zu einer Mitgliederversammlung ein. Der Ort der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bestimmt. Die Mitglieder erhalten die Einladung zu den Mitgliederversammlungen mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung.

### **Art. 15**

Die Mitgliederversammlung ist der Ort, an dem über die Tätigkeiten des Vereins und des Vorstands Rechenschaft abgelegt wird. Es erfolgt die Abnahme des Jahresberichts und der Finanzen durch die Mitglieder.

Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung gewählt.

Im Rahmen der Mitgliederversammlung wird angestrebt, durch künstlerische und dem Verein gemässe Mittel einen Inspirationsraum zu schaffen, um den Vereinsimpuls zu beleben.

## **7. DER VORSTAND**

### **Art. 16**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

### **Art. 17**

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt mindestens ein Jahr.

### **Art. 18**

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen und ist operativ tätig. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Die Beschlussfassung ist einmütig.

### **Art. 19**

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

### **Art. 20**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung (nach Arbeitsrecht) anstellen oder beauftragen.

### **Art. 21**

Sollte es zu einer Geschäftsstelle kommen, kann der Vorstand die Führung der operativen Geschäfte dieser übertragen. Die Zusammenarbeit von Vorstand und Geschäftsstelle sowie Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Organe sind dann in einem Geschäftsreglement festzuhalten. Die Vertretung der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil.

## **8. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG**

### **Art. 22**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien. Davon hat einer das Präsidialamt inne.

## **9. HAFTUNG**

Art. 23

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **10. DATENSCHUTZ**

Art. 24

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

## **11. AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Art. 25

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Auflösung gilt als vollzogen, wenn vier Fünftel der anwesenden ordentlichen Mitglieder dem zustimmen.

Art. 26

Bei Auflösung geht das Vereinsvermögen an die gemeinnützige Stiftung Sampo in der Schweiz.

## **12. INKRAFTTRETEN**

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 28. September 2025 auf Grundlage der Statuten vom 29. September 2024 geändert und angenommen und sind mit diesem neuen Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort \_\_\_\_\_

Die Präsidentin:

Die Protokollführerin: